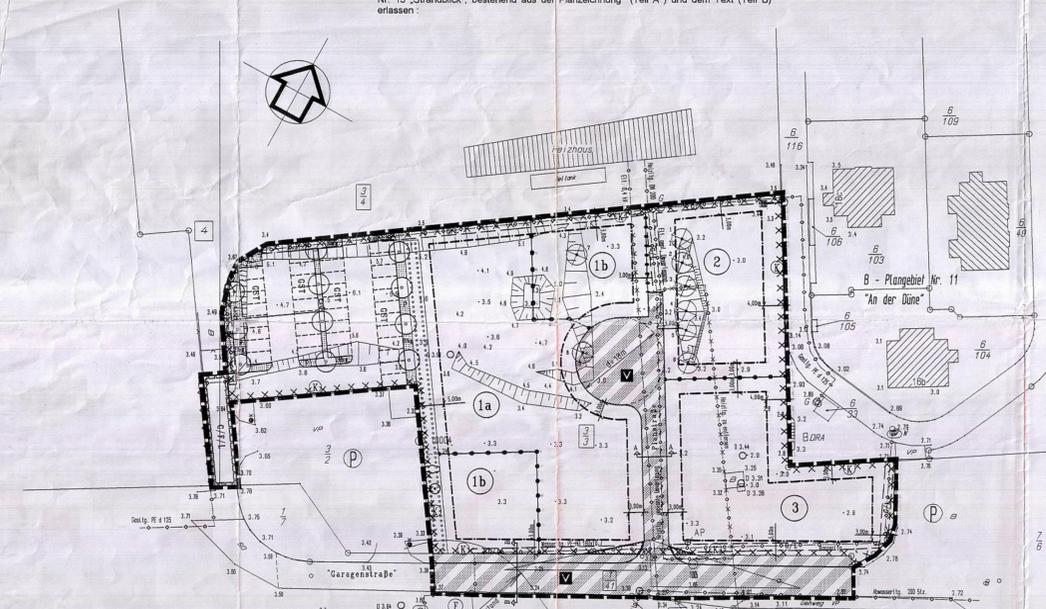


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD KARLSHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "STRANDBLICK"

- NÖRDLICH DER DÜENSTRASSE -

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M. : 1 : 500

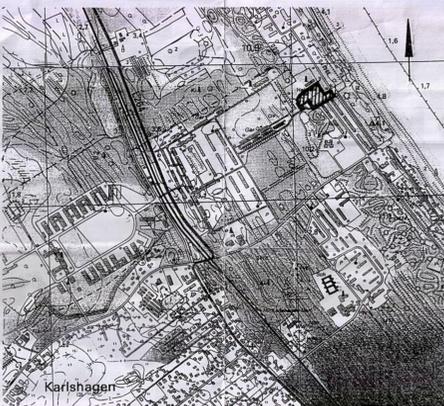
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 06.05.1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2001 (GVBl. S. 60) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. Änderung zum LNatG M-V nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen vom 15.06.2006 und mit Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 "Strandblick", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A.) und dem Text (Teil B.) erlassen.



Standortangaben

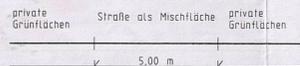
Land: Mecklenburg - Vorpommern
Landkreis: Ostvorpommern
Gemeinde: Ostseebad Karlshagen
Gemarkung: Karlshagen
Flur: 5
Flurstücke: 3/3 und teilweise 1/41, 3/4 und 4

Übersichtsplan M. : 1 : 10.000

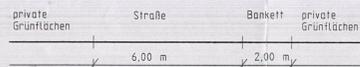


REGELQUERSCHNITT (M. : 1 : 100)

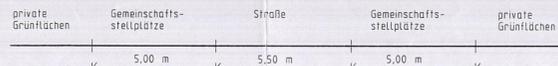
Schnitt A - A



Schnitt B - B



Schnitt C - C



TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Für das Baufeld 1a und 1b wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauNVO festgesetzt.

Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO zur Errichtung von

1. Läden und nicht störenden Handwerksbetrieben, die zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für soziale Zwecke, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.

Für das Baufeld 2 wird das Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß § 10 (4) BauNVO festgesetzt.

Für das Baufeld 3 wird das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Zusätzlich sind eine Pension mit Gastronomie und ein Laden für Waren des täglichen Bedarfs.

2. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO für die Kleinierhaltung sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

3. Private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Die Gemeinschaftsstellplatzanlage ist ausschließlich auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche zulässig.

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

Im Baufeld 2 ist die Errichtung von Garagen unzulässig.

Im Baufeld 3 dürfen Carports und Garagen nur auf der nördlichen Teilplanfläche errichtet werden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 5 BauGB)

Baufeld 1a und 1b bei Einzelhausbebauung

Je Wohngebäude ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. Maximal zulässig sind zwei Dauerwohnungen in Wohngebäude. Sofern nur eine Dauerwohnung vorgesehen wird, ist auch eine Ferienwohnung zulässig.

Baufeld 1b bei Doppelhausbebauung

Werden im Baufeld 1b Doppelhäuser errichtet, so ist je Doppelhaushälfte maximal eine Dauerwohnung zulässig. Ferienwohnungen sind unzulässig.

Baufeld 2

Je Ferienhaus werden maximal vier Ferienwohnungen zugelassen.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Fläche innerhalb des Sichtdreiecks an der 'Garagenstraße' ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

6. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

- Der Parkplatz ist mit 11 St. Rotdorn (Crataegus laevigata, 'Paul's Scarlet') mit Ballen und einem Stammumfang von 14-16 cm bei einer Pflanzabstand von 7,50 m zu bepflanzen.
- Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 25 % der Vegetationsflächen als Pflanzflächen auszubilden. Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbäum oder 2 Nadelbäume zu pflanzen. Fassaden- und Dachbegrünung sind zu empfehlen und anzuregen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Sträucher zugelassen.
- An der Westseite des Baufeldes 1 ist eine 3 bzw. 5 m breite Pflanzung aus standortgerechten, landschaftstypischen Sträuchern entsprechend der Vorschlagsliste der Gehölzverwendung in der Pflanzgröße Sträucher 80-100 cm auszuführen. Auf 100 m² Gehölzfläche sind mind. 45 Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind als Misch- und Gruppenpflanzung (5-10 St. einer Art) auszuführen.
- Vorschlagsliste der Gehölzverwendung

Großkronige Bäume und Heister	
Spitz-Ahorn	- Acer platanoides
Rot-Buche	- Fagus sylvatica
Eiche	- Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	- Quercus robur
Beltula-Birke	- Betula pendula
Schrenk-Kazne	- Robinia pseudoacacia
Silber-Weide	- Salix alba
Winter-Linde	- Tilia cordata
Kleinkronige Bäume und Heister	
Rot-Don	- Crataegus laevigata
Vogel-Kirsche	- Prunus avium
Trauben-Kirsche	- Prunus padus
Eberesche	- Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	- Sorbus intermedia
Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher	
Roter Hartweige	- Cornus sanguinea
Wald-Hahel	- Corylus avellana
Weiß-Don	- Crataegus monogyna
Bessen-Ginster	- Cytisus scoparius
Sanddorn	- Hippophae rhamnoides
Liguster	- Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum
Trauben-Kirsche	- Prunus padus
Schlehe	- Prunus spinosa
Faulbaum	- Rhamnus frangula
Hunds-Rose	- Rosa canina
Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra
versch. Weiden	- Salix in Arten
Gemeiner Schneeball	- Viburnum opulus

7. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumstümpfen-Wurzelschlingen vorzusehen. Die mit Anpflanzungsgebot festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung und der Anlagen zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten zugunsten des Trägers der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölze angepflanzt werden.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBAu M-V)

1.1 Fassade

Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:

- glatter Putz oder feiner Strukturputz in weiß oder mit weiß abgetönter helle
- Putzflächen
- Klinker und Kalksandstein in weiß
- Giebelverbreterungen im Dachgeschoss
- Glaskonstruktionen für Wintergärten

Für Carports und Nebenanlagen sind auch Holzfassaden zulässig.

Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identscher Fassadenoberflächenart vorzusetzen.

1.2 Dachform/Dachneigung/Dachindeckung

Für Carports werden Flachdächer und für Nebenanlagen wird eine Dachneigung bereits ab 5° zugelassen.

Für die Dachindeckung sind nur zulässig:

- Betondachsteine
- Dachziegel
- Glaskonstruktionen für Wintergärten

Für die Eindeckung von Carports und Nebenanlagen dürfen zusätzlich Blumentendachbahnen und Ethemittelwalfeln verwendet werden.

Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identscher Dachform, Dachneigung und Dachindeckungsart auszuführen.

1.3 Werbeanlagen/Warenautomaten

Werbeanlagen dürfen ausschließlich an der Stelle der Leistung flach auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden. In den Baufeldern 1 und 2 dürfen sie eine Fläche von maximal 0,50 m² je Schild und im Baufeld 3 von maximal 2 m² je Schild nicht überschreiten. Warenautomaten sind unzulässig.

2. Einfriedungen (§ 85 (4) LBAu M-V)

Die Einfriedungen sind in einem Abstand von 0,50 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen anzulegen.

Für die Einfriedung der Grundstücke zu den Verkehrsflächen sind blockdrehfähige Holzzaune, Metallgitterzaune und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m und auf den übrigen Grundstücksseiten bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

3. Hausmüllbehälter (§ 86 (4) LBAu M-V)

Die Stellflächen für Hausmüllbehälter sind innerhalb der Grundstücksgrenzen so anzuordnen und durch Einhausungen (Holz, Rankgerüste, Pflanzenwände u. ä.) so abzusichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBAu M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBAu M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2

1. Änderung LNatG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern (Versickerungsschächte, -mulden, -leitungen).
- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (Blauschäufel § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Im betroffenen Raum muss besonders auf Vorkommen von Fledermäusen, Schleichern, Mischweibern, Mauerseglern und Honigsen geachtet werden.
- Das Roden von Bäumen und Sträuchern ist während der Hauptbrutzeit einheimischer Vogel im Zeitraum vom 15. März bis 30. September verboten.
- Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Natriumhoch- bzw. -niederdrucklampen einzusetzen.
- Ebenereigige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasenplattens, Pflasterstein, Schotterflächen) auszuführen.
- Die geplanten Bäume sind höhenmäßig so anzuordnen, dass wenig überschießender Erdfrost anfällt. Möglicherweise des Erdstollenbaus auf den Baufeldern sind zu nutzen. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden außerhalb des Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.
- Auf der Nordseite des Baufeldes 2 und 3 ist bei einem Mindestabstand von 50 cm zur Grundstücksgrenze auf einer Gesamtfläche von 70 m² eine 4 m hohe Sichtschutzwand aus Holz oder Drahtgeflecht zu errichten und mit Efeu (Hedera helix) 2x v. m. tB, 30-40 bei einem Pflanzabstand von 1,50 m zu bepflanzen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden vom Forstamt Rudgala durchgeführt und die entstandenen Aufwendungen dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt.

Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind bis zum 30.11.2006 auszuführen.

HINWEISE

Definition der Traufhöhe

Die maximale Traufhöhe (TH) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkleidung - gemessen in der Fahrspurmitte - über OK FB) und der Oberkante der Außenwand mit der Dachtraufe.

Belange der Bodendenkmalfolge

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalfolge anzuzeigen.

2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 06.01.1998; GVBl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff.) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Belange des Munitionsbergungsdienstes

Das Plangebiet liegt in einem kampfmittelbelasteten Gebiet, in dem bereits Kampfmittel geborgen wurden. Mit dem Vorhandensein weiterer Kampfmittel, wie Bomben, Granaten etc. ist zu rechnen.

Zur Erhöhung der Bausicherheit ist eine Sondierung des Geländes ratsam. Im Rahmen der Erschließung ist deshalb der Munitionsbergungsdienst einzubeziehen. Zur Bauanfertigung ist eine Teilnahme des Munitionsbergungsdienstes zwingend erforderlich.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ggfs. notwendige Sondierungsmaßnahmen abgeschlossen sind und das Freigabeprotokoll erstellt wurde.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nödigensfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Baumliste der vorhandenen Bäume

Nr.	Stck.	Art	Höhe in m	Stamm-Ø in cm	Kronen-Ø in m	Status
1	3	Robinien	12	15	6	roden
2	1	Kiefer	11	20	6	roden
3	1	Kiefer	15	40	8	roden
4	1	Kiefer	15	25	5	roden
5	1	Kiefer	15	20	6	roden
6	3	Robinien	20	15	8	roden
7	1	Eiche	20	50	10	roden
8	1	Kiefer	20	50	7	roden

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen vom 28.10.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 29.10.2004 bis zum 15.11.2004 erfolgt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPK in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.10.2005 durchgeführt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 06.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Aufstellung beschlossen.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.11.2005 bis zum 30.12.2005 während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Der Usedomer Norden' am 24.11.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Aufgrund formeller Mängel bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes von 07-2005 musste das Auslegungsverfahren wiederholt werden.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben daher erneut verkürzt in der Zeit vom 10.04.2006 bis zum 16.05.2006 während folgender Zeiten:

montags und mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt 'Der Usedomer Norden' am 30.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am 21.06.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur bei der rechtsverbindlichen Flurkarte am 06.11.2006 erfolgt.

Regrepparbeiten können nicht angeleitet werden.

Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern), den 21.06.2006

S. Hoff
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Gemeindevertretung hat die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 15.06.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.06.2006 von der Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2006 gebilligt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 2.7.07.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 15 wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am 06.03.2006, AZ: 60/2204-01/MS06 erteilt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg-Vorpommern), den 1.4.06.06

S. Hoff
Die Bürgermeisterin